

Betreff: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
Hier: Verfahren zur Anwendung des Aktivierungs- und Vermittlungsgut-
scheins für begleitende Maßnahmen bei der Förderung mit
Arbeitsgelegenheiten

1. Ausgangslage

Die Träger der Grundsicherung haben über § 16 Abs. 1 SGB II die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach § 45 SGB III. Wird im Folgenden die Bezeichnung „§ 45 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

Neben den bisher aus § 46 SGB III bekannten Möglichkeiten, Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen, haben die Jobcenter seit dem 01.04.2012 mit § 45 SGB III zusätzlich die Option, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszustellen.

2. Grundlegende Hinweise zu § 45 SGB III

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der/des eLb durch Erhalt und Ausbau seiner/ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen/deren berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Mit der Instrumentenreform sollen den Jobcentern vor Ort flexible und verbesserte Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von eLb bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet werden. Dies bestärkt zugleich die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz.

Maßnahmen bei einem Träger nach § 45 SGB III können zur Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sein, dass sie neben den originären Elementen der Arbeitsförderung auch andere Elemente enthalten (z. B. Gesundheitsprävention, Ernährungsberatung, usw.). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen.

Bei eLb mit komplexen Profillagen kann außerdem das Angebot einer Maßnahmekombination sinnvoll sein. Es kann sich dabei sowohl um eine Kombination der einzelnen Zielrichtungen der Maßnahmen nach § 45 SGB III (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 SGB III) handeln, als auch um die Kombination von Maßnahmen mit anderen Eingliederungsleistungen des SGB II (insbesondere Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II). Die kombinierten Leistungen können sowohl parallel als auch nacheinander eingesetzt werden.

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen des 4PM der Produkteinsatz einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung empfehlenswert sein:

- Vermittlung
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung vorbereiten bzw. realisieren
- Leistungsfähigkeit/Motivation feststellen
- Berufliche (Teil-)Qualifikationen realisieren
- Leistungsfähigkeit fördern
- Lernbereitschaft fördern
- Perspektiven verändern
- Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit (hier für die Phase der Heranführung an eine selbständige Tätigkeit).

Die Integrationsfachkraft (IFK) legt auf der Basis des Profilings fest, ob eine Maßnahme bei einem Träger für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist und auf welchem Wege der Zugang zur Maßnahme (Zuweisung oder Angebot AVGS) erfolgt.

3. Anwendung des Gutscheilverfahrens im Jobcenter Wuppertal

Bei der Beauftragung von Arbeitsmarktdienstleistern mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird das Jobcenter Wuppertal zukünftig in erster Linie das Vergaberecht anwenden, um hohe Qualitätsstandards in der Umsetzung der Maßnahmen einhalten zu können. Daher wird der AVGS in diesem Segment nur in einzelnen Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

Die Arbeitsgelegenheiten (AGH) im Jobcenter Wuppertal zeichnete in der Vergangenheit ein hohes Maß an begleitenden Qualifizierungsmöglichkeiten sowie eine sozialpädagogische Begleitung aus. Das soll auch zukünftig so bleiben. Die im Rahmen von AGH durchgeführten Qualifizierungsanteile und Praktika (z. B. Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite, Qualifizierungen im niedrigschweligen Bereich, wie z. B. Computerkurse, Basispflegekurse) sind infolge der Instrumentenreform nicht mehr Bestandteile der AGH und können nur auf Grundlage der hierfür vorgesehenen Instrumente des SGB II und SGB III, insbesondere § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, gefördert werden. Möglich ist dabei jedoch eine Kombination von AGH mit diesen Instrumenten. Diese Möglichkeit wird zukünftig im Jobcenter Wuppertal Anwendung finden. In diesem Zusammenhang erfolgt der Einsatz der AVGS.

Träger von Maßnahmen nach § 45 SGB III bedürfen nach § 176 ff. SGB III seit dem 01.04.2012 (bei Vergabemaßnahmen gemäß § 443 Abs. 3 SGB III ab dem 01.01.2013) der Zulassung durch eine Fachkundige Stelle, um Maßnahmen zur Eingliederung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Zusätzlich gelten auch für die Maßnahmen, die auf der Grundlage eines AVGS angeboten werden, die Regelungen zum Zulassungsverfahren nach §§ 176 ff. SGB III.

Die Träger in der Wuppertaler Bildungslandschaft haben, bis auf wenige Ausnahmen, ihre Bereitschaft an der Teilnahme am sog. Akkreditierungsverfahren erklärt.

Im Folgenden wird das Verfahren zur Anwendung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für begleitende Maßnahmen bei der Förderung mit Arbeitsgelegenheiten beschrieben.

4. Gutscheinverfahren in Verbindung mit Arbeitsgelegenheiten

Welche AGH-Träger das Zertifizierungsverfahren durchlaufen haben und somit Maßnahmen -in Anwendung des AVGS begleitend zu den AGH- anbieten können, ist der AGH-Vakanzenliste und/oder der Maßnahmen Erfassung in AKDN zu entnehmen.

Die Maßnahmen sind ebenfalls im Maßnahmetool hinterlegt.

Bei Zuweisung zu den AGH ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Zuweisung zur AGH auf der Grundlage des Profilings

Die Zuweisung zur AGH erfolgt nach dem bekannten Verfahren, ggf. im Anschluss an das Maßnahmematching, und unter Eintragung aller wichtigen Daten in AKDN

(<T:\865\AKDN-Handbuch\Kapitel 8 - Buchungen in AKDN.pdf>)

Den in AKDN hinterlegten Daten sowie dem Maßnahmetool kann entnommen werden, ob parallel zur AGH die Aushändigung eines AVGS erforderlich ist.

Aushändigung eines AVGS für die sozialpädagogische Begleitung

Der Maßnahmeteilnehmer/die Maßnahmeteilnehmerin erhält den maßnahmespezifischen AVGS, der aus den Dokumenten zur Maßnahme ausgedruckt werden kann. Der Gutschein hat – entsprechend den darauf festgelegten Voraussetzungen – nur Gültigkeit für das begleitende Maßnahmenangebot.

2. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten für die Teilnahme an der AGH und der damit verbundenen Begleitmaßnahme werden im Rahmen der Aushändigung des AVGS für die sozialpädagogische Begleitung über das bekannte Bestellscheinverfahren übernommen.

3. Bei Bedarf in Rücksprache mit dem Träger Aushändigung eines weiteren AVGS oder eines BGS für die Qualifizierung

In der Regel wird sich die Zuweisung zu einem Qualifizierungsangebot erst im Rahmen der AGH-Teilnahme ergeben. Der Träger nimmt Kontakt mit der betreuenden IFK auf und erläutert den Qualifizierungsbedarf. Die IFK entscheidet über den Förderbedarf. Bei Erforderlichkeit der Qualifizierung erfolgt die Übersendung des notwendigen Gutscheins (in erster Linie AVGS, ggf. BGS) an den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin beim Träger.

Welche Qualifizierungen im Rahmen der AGH angeboten werden und welche Art des Gutscheins (AVGS oder BGS) diese erfordern, kann dem Maßnahmetool entnommen werden.

Die hierfür erforderlichen Gutscheine sind ebenfalls in AKDN hinterlegt.

4. Abschluss einer EGV

Die EGV umfasst alle Maßnahmebestandteile. Bei zusätzlicher Qualifizierung hat eine Anpassung der EGV zu erfolgen, die an den Träger gesandt wird. Die IFK erhält die vom Kunden gegengezeichnete EGV durch den Träger zurückgesandt.

5. Rücklauf des AVGS:

Der Träger schickt den ausgefüllten AVGS (inklusive Maßnahmebogen) an JBC 31. Dort erfolgt dann die zeitliche Anpassung des AVGS sowie des Coachings und AGH. Die betreffende IFK pflegt dann, entsprechend den Trägerangaben, den BaEL nach. Dazu sendet JBC.31 eine E-Mail an die IFK (cc TL).

Sollten die Buchungen –bis zum AVGS-Eingang- nicht erfolgt sein, leitet JBC.31 eine AVGS-Kopie an die IFK weiter.

Alle erforderlichen Vordrucke sind in AKDN hinterlegt.

Degener
FBL3

AVGS-Verfahren bei Zuweisung AGH

